

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck / Geltungsbereich
2. Antragsverfahren und vertragliche Vereinbarung
 - 2.1 Anfrage und Fachgespräch
 - 2.2 Antrag und Antragsbewertung
 - 2.3 Zertifizierungsprogramm und Vertrag
3. Zertifizierungsprozess
 - 3.1 Evaluierung
 - 3.2 Bewertung
 - 3.3 Zertifizierung
 - 3.4 Überwachung
4. Verzeichnis zertifizierter Produkte
5. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken
6. Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung
7. Aufzeichnungen
8. Beschwerden und Einsprüche
9. Anforderungen an den Kunden
10. Vertraulichkeit
11. Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen (DEKRA-Siegel, GS-Zeichen, Ü-Zeichen)
12. Nutzung des Namens DEKRA und der DEKRA Wort-Bild-Marke
13. Gebührenordnung

1. Zweck / Geltungsbereich

1.1 Die **DEKRA EXAM GmbH** - nachfolgend DEKRA genannt - betreibt eine Zertifizierungsstelle für **hergestellte** Produkte für folgende Zertifizierungsprogramme:

- ATEX-Richtlinie 94/9/EG bzw. 2014/34/EU
- Zertifizierungsleitfaden für Zertifizierung BauO NRW – Übereinstimmungszertifikat
- DEKRA-Siegel Leitfaden zur Vergabe von DEKRA-Siegeln
- GS-Zeichen ProdSG
- PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle von DEKRA betriebenen Zertifizierungsprogramme für hergestellte Produkte und beinhalten die Anforderungen die durch den Kunden zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu erfüllen sind.

1.3 Die Zertifizierungsprogramme können die Erstprüfung oder die Inspektion und die Begutachtung der Herstellungsprozesse, gefolgt von einer Überwachung umfassen, die den Herstellungsprozess und die Prüfung oder Inspektion von Mustern aus der Produktion bzw. vom freien Markt berücksichtigt

1.4 Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung dafür, ausreichend objektive Nachweise, auf denen die Zertifizierungsentscheidung basieren muss, einzuholen. Basierend auf einer Bewertung der Nachweise, trifft sie die Entscheidung, Zertifizierung zu gewähren, wenn die Konformität ausreichend nachgewiesen wird, oder eine Entscheidung, die Zertifizierung nicht zu gewähren, wenn die Konformität nicht ausreichend nachgewiesen wird, bzw. eine Entscheidung, die Zertifizierung nicht aufrechtzuerhalten.

2. Antragsverfahren und vertragliche Vereinbarung

2.1 Anfrage und Fachgespräch

Auf Wunsch eines Kunden kann ein Fachgespräch durchgeführt werden. Inhalte eines solchen Fachgespräches können z. B. sein:

- Information über Inhalt, Ablauf und Kostenrahmen des Zertifizierungsprogramms;
- Erläuterungen hinsichtlich der Anwendung von Normen und anderen normativen Dokumenten nach denen die hergestellten Produkte evaluiert, bewertet und zertifiziert werden;
- Klärung des Geltungsbereiches der angestrebten Zertifizierung;
- Rechte und Pflichten des Kunden und DEKRA im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Produkten.

2.2 Antrag und Antragsbewertung

2.2.1 Der Kunde übermittelt DEKRA vollständig alle erforderlichen Informationen, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchführen zu können. Diese Informationen sind z. B.

- das/die Produkt(e), das/die zu prüfen und/oder zertifizieren ist/sind;
- die Richtlinien, Verordnungen, Normen und/oder anderen normativen Dokumente, nach denen eine Zertifizierung erfolgen soll;
- die allgemeinen Daten des Kunden (z. B. Name/Firma, Anschrift(en), bedeutsamer Aspekte seiner Prozesse und seines Betriebs, maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen);
- allgemeine Informationen bezüglich des beantragten Zertifizierungsbereichs (z. B. Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen

einschließlich Labor- und/oder Zertifizierungseinrichtungen, Funktionen und ggf. Beziehungen in einer größeren Körperschaft);

- Informationen bezüglich aller ausgegliederten Prozesse, die von dem Kunden genutzt werden und die die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen (z.B. rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern, etc.);
- alle anderen Informationen, die entsprechend den betreffenden Zertifizierungsanforderungen benötigt werden (z. B. Informationen über Erstevaluierung und Überwachungstätigkeiten);
- Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal.

Gleiches gilt für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung. Die Erweiterung schließt ähnliche Produkte, Standorte etc. ein.

2.2.2 Alle vom Kunden übermittelten Informationen werden von der Zertifizierungsstelle bewertet. Sind die Informationen unvollständig, fehlerhaft oder unklar, weist DEKRA auf eine Korrektur bzw. Ergänzung der Informationen hin.

2.2.3 Die Zertifizierungsstelle lehnt die Ausführung einer bestimmten Zertifizierung ab, wenn ihr die Kompetenz oder Fähigkeit für die Zertifizierungstätigkeiten fehlt oder wenn ihr die angeforderten und benötigten Informationen zur Antragsbewertung auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht vollständig vorliegen.

2.3 Zertifizierungsprogramm und Vertrag

2.3.1 Auf Basis der Informationen aus der Antragsbewertung dokumentiert DEKRA den Geltungsbereich der Zertifizierung und den Zertifizierungsprozess in einem „Angebot“, einer „Kostenschätzung“ oder einer „Auftragsbestätigung“ und übermittelt diese mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ an den Kunden.

2.3.2 Der Zertifizierungsprozess für ein bestimmtes hergestelltes Produkt kann beginnen, wenn ein wirksamer Vertrag geschlossen wurde. Der Kunde darf keine weitere Stelle mit der Zertifizierung dieses hergestellten Produktes beauftragen.

3. Zertifizierungsprozess

3.1 Evaluierung

3.1.1 Der Kunde muss alle erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen in deutscher oder englischer Sprache gemäß den Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm zur Verfügung stellen. Dies sind z. B. der Prüfbericht eines akkreditierten Prüflaboratoriums oder Überwachungsberichte einer Überwachungsstelle für Fremdüberwachung, alle dieser Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen einschließlich der Betriebs- bzw. Gebrauchsanleitung mit den sicherheitsrelevanten Hinweisen ggf. in zweifacher Ausfertigung sowie die benötigten Beleg- und Prüfmuster zur Durchführung der Evaluierungsaufgaben. Sonstige damit zusammenhängende Dokumente und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zur Einsichtnahme zu überlassen. Ggf. sind anfallende Übersetzungskosten vom Kunden zu tragen. Die Evaluierungsaufgaben können Tätigkeiten beinhalten, wie z. B.

- Bewertung der Dokumentation;
- Probenahme und Prüfung (Produktaudit);
- Inspektion von Gegenständen oder Installationen;
- Audit (Begutachtung der Herstellungs- und/oder Prüfungsprozesse).

3.1.2 Zur Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates muss der Kunde durch die Überwachungsberichte zur regelmäßigen Fremdüberwachung einer Überwachungsstelle gemäß Bauordnungen der Länder nachweisen, dass sein Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle gemäß den Bauordnungen der Länder unterliegt.

3.1.3 Die Produkte werden nach den Anforderungen, die vom festgelegten Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckt werden und den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen evaluiert. Bei der Erteilung von Übereinstimmungszertifikaten umfasst die Evaluation die regelmäßigen Fremdüberwachung einer Überwachungsstelle gemäß Bauordnungen der Länder.

3.1.4 Wenn Nichtkonformitäten festgestellt werden oder bei der Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates der Nachweis gemäß Abschnitt 3.1.2 nicht erfolgt, wird der Kunde von der Zertifizierungsstelle informiert. Soll der Zertifizierungsprozess seitens des Kunden fortgesetzt werden, muss er der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Informationen für zusätzliche Evaluierungsaufgaben bereitstellen, um die

Korrektur der Nichtkonformitäten bzw. des fehlenden Nachweises zu verifizieren.

3.1.5 Die Ergebnisse aller Evaluierungstätigkeiten werden vor der Bewertung in einem Bericht dokumentiert.

3.2 Bewertung

Die Bewertung aller Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung in Zusammenhang stehen, sowie die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt durch Personen, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

3.3 Zertifizierung

3.3.1 Die Zertifizierungsstelle hat das alleinige Recht Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung zu treffen.

3.3.2 Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung wird der Kunde unter Nennung der Gründe schriftlich informiert. Der Kunde kann den Zertifizierungsprozess fortsetzen. In diesem Fall wird der Evaluierungsprozess aus Abschnitt 3.1 wieder aufgenommen. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Schäden, die bei dem Kunden durch die Ablehnung der Zertifizierung eintreten. Dies gilt nicht, soweit die Zertifizierungsstelle vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen den rechtlichen und normativen Vorschriften eine Zertifizierung abgelehnt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Zertifizierungsstelle, des Personals von DEKRA, externer Mitarbeiter und verbundener Stellen auf maximal 2.500.000,00 Euro im Schadensfall beschränkt.

3.3.3 Bei einer positiven Zertifizierungsentscheidung erhält der Kunde ein Zertifikat oder Übereinstimmungszertifikat, das folgendes beinhaltet:

- Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle;
- Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wurde;
- Namen und die Anschrift des Kunden und bei Übereinstimmungszertifikaten zusätzlich des Herstellerwerkes;
- Geltungsbereich der Zertifizierung, z. B. Bezeichnung des Produktes, die Norm(en) und anderen normativen Dokumente denen das Produkt entspricht;
- Zeitraum oder Ablaufdatum der Zertifizierung bei einer Befristung;
- Name und Unterschrift der/des für die Zertifizierungsentscheidung Verantwortlichen;
- weitere vom Zertifizierungsprogramm geforderte Informationen.

3.4 Überwachung

3.4.1 Die Zertifizierungsstelle überwacht das/die Produkt(e), das/die von der Zertifizierungsentscheidung gemäß dem Zertifizierungsprogramm abgedeckt ist/sind.

3.4.2 Hat die Zertifizierungsstelle die fortgesetzte Verwendung eines Konformitätszeichens zur Platzierung auf einem Produkt (bzw. auf dessen Verpackung oder Begleitinformation) dessen Typ zertifiziert wurde, genehmigt, ist die Überwachung im „Angebot“ und/oder der „Auftragsbestätigung“ (siehe 2.3) festgelegt. Mit der regelmäßigen Überwachung der mit dem Konformitätszeichen versehenen Produkte wird die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Produktanforderungen sichergestellt.

3.4.3 Wenn zur Überwachung eine Evaluierung, Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung erforderlich ist, wird diese gemäß den Bedingungen in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 durchgeführt.

4. Verzeichnis zertifizierter Produkte

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der gültigen Produktzertifizierungen, das folgendes beinhaltet:

- das zertifizierte Produkt,
- die Norm(en) und anderen normativen Dokumente, nach denen die Konformität zertifiziert wurde,
- den Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung bei einer Befristung,
- den Kunden und
- das Herstellerwerk.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, das Verzeichnis oder Auszüge daraus zu veröffentlichen. Sie muss auf Anfrage mindestens über die Gültigkeit einer Zertifizierung informieren.

5. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

5.1 Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden über neue oder überarbeitete Anforderungen im Zertifizierungsprogramm, überprüft die Umsetzung der Änderungen durch die Kunden und ergreift die durch das Programm geforderten Maßnahmen. Dies kann neue oder geänderte vertragliche Vereinbarungen mit den Kunden erfordern.

5.2 Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt

- Änderungen in Informationen, die sich auf die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beziehen,

- Änderungen, die durch den Kunden ausgelöst werden (siehe 9.8), und

- alle sonstigen Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über geeignete Maßnahmen.

5.3 Die Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken, können folgende Tätigkeiten einschließen:

- Evaluierung (siehe 3.1);
- Bewertung (siehe 3.2);
- Zertifizierung (siehe 3.3);
- Erstellung eines überarbeiteten Zertifikates, um den Geltungsbereich der Zertifizierung zu erweitern oder einzuschränken;
- Erstellung eines überarbeiteten Zertifikates, bei geänderten Überwachungstätigkeiten, falls diese Teil des Zertifizierungsprogramms sind. Diese Maßnahmen werden entsprechend den Bedingungen aus den Abschnitten 3.1, 3.2, 3.3 und 4 ausgeführt.

6. Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

6.1 Eine Erweiterung des Geltungsbereichs einer schon erteilten Zertifizierung erfordert einen Antrag (siehe 2.2.1) und wird gemäß den Festlegungen in den Abschnitten 2.2.2 ff. fortgeführt.

6.2 Wird eine Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen, entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig, nachgewiesen, zieht die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen in Betracht und entscheidet über diese. Nichtkonformitäten mit den Zertifizierungsanforderungen können sein:

- Mängel an den zertifizierten Produkten, die im Zertifizierungsprozess nicht festgestellt wurden, und die einer positiven Zertifizierungsentscheidung entgegenstehen;
- Bekanntwerden von Sachverhalten, die einer positiven Zertifizierungsentscheidung entgegenstehen;
- die Produkte stimmen nicht mit den geprüften hergestellten Produkten überein.

Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nichtkonformitäten können sein:

- die Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);
- die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nicht-konforme Produktvarianten zu entfernen;
- das Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden;
- die Zurückziehung der Zertifizierung.

Wenn die geeigneten Maßnahmen die Evaluierung, Bewertung oder eine Zertifizierungsentscheidung einschließt, gelten die Bedingungen und Regelungen aus 3.1 (Evaluierung), 3.2 (Bewertung) und 3.3 (Zertifizierungsentscheidung).

6.3 Eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt, wenn der Kunde

- die Durchführung der Überwachungstätigkeiten verweigert;
- die Untersuchung von Beschwerden verweigert;
- die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Maßnahmen bei Nichtkonformitäten nicht fristgerecht umsetzt;
- die Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten täuscht oder zu täuschen versucht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DEKRA innerhalb der vereinbarten Fristen nicht nachkommt;
- das Zertifikat oder das Konformitätszeichen missbräuchlich verwendet, indem er z. B.
 - mit dem Konformitätszeichen versehene Produkte vor der Zertifizierung anbietet oder in den Verkehr bringt,
 - das Konformitätszeichen unkorrekt ausführt oder anbringt,
 - das Zertifikat in der Werbung, in Katalogen usw. irreführend verwendet.

6.4 Bei Aussetzung der Zertifizierung, beauftragt die Zertifizierungsstelle eine oder mehrere Personen damit, folgende Maßnahmen aufzustellen und den Kunden über diese in Kenntnis zu setzen:

- Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen;

- alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen.

Jegliche Evaluierungen, Bewertungen oder Entscheidungen, die erforderlich sind, um Lösungen für die Aussetzung zu finden, oder die vom Zertifizierungsprogramm gefordert werden, werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen aus Abschnitt 3 ausgeführt.

6.5 Bei Einschränkung der Zertifizierung darf der Kunde das Zertifikat und Konformitätszeichen nur im eingeschränkten Geltungsbereich verwenden. Bei einem Verstoß kann die Zertifizierung ausgesetzt oder

für ungültig erklärt werden. Bei Beendigung, Zurückziehung oder Ungültigerklärung der Zertifizierung muss das Originalzertifikat unverzüglich der Zertifizierungsstelle zugesandt werden.

6.6 Eine Zertifizierung wird ohne besondere Mitteilung der Zertifizierungsstelle beendet, wenn der Kunde

- die Herstellung oder den Vertrieb des Produktes endgültig einstellt;
- in Insolvenz gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird.

6.7 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Ungültigkeit einer Zertifizierung öffentlich bekanntzumachen.

6.8 Die Zertifizierungsstelle nimmt alle erforderlichen Änderungen an den Zertifikaten, im Verzeichnis der zertifizierten Produkte (siehe 7), Konformitätszeichen und sonstigen Informationen vor, wenn

- der Kunde die Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung wünscht;
- der Geltungsbereich einer Zertifizierung eingeschränkt ist;
- die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird.

6.9 DEKRA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden entstehen, wenn die Zertifizierung berechtigt eingeschränkt, ausgesetzt, entzogen oder beendet wird.

7. Aufzeichnungen

7.1 Die Zertifizierungsstelle bewahrt eine Ausfertigung der vom Kunden eingereichten Informationen und/oder Dokumente (siehe 3.1.1), und alle im Zertifizierungsprozess erstellten Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen des Zertifizierungsprozesses und des Zertifizierungsprogramms wirksam erfüllt worden sind.

7.2 Die Zertifizierungsstelle behandelt diese Informationen und/oder Dokumente und Aufzeichnungen vertraulich gemäß den Bedingungen im Abschnitt „10 Vertraulichkeit“.

7.3 Aufzeichnungen werden, unter Berücksichtigung rechtlicher Besonderheiten und Anerkennungsvereinbarungen, für mindestens 10 Jahre nach Ausstellung des Zertifikates aufbewahrt. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8. Beschwerden und Einsprüche

8.1 Jeder hat das Recht eine Beschwerde / einen Einspruch bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Zur Nachvollziehbarkeit ist eine Beschwerde / ein Einspruch in jedem Fall schriftlich unter Angabe aller notwendigen Informationen und Unterlagen an DEKRA zu richten. Die Zertifizierungsstelle behandelt den Sachverhalt vertraulich und informiert den Beschwerde-/Einspruchsführer schriftlich über den Erhalt, den Bearbeitungsfortschritt und den formellen Abschluss des Beschwerde-/Einspruchsverfahrens.

8.2 Die Bearbeitung einer Beschwerde / eines Einspruchs erfolgt durch Personen, die vorher nicht in den zugrunde liegenden Sachverhalt / Beschwerdegegenstand einbezogen waren.

8.3 Betrifft eine Beschwerde in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Zertifikatsinhaber und dem Beschwerdeführer (z. B. Beschwerde über die Produktkonformität), wird die Beschwerde an den betreffenden Kunden weitergeleitet, mit der Aufforderung, die Beschwerde zu bearbeiten und DEKRA das Ergebnis mitzuteilen. DEKRA behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

8.4 Einreichungen, Untersuchungen und Entscheidungen von Beschwerden / Einsprüchen führen nicht zu einer Benachteiligung des Beschwerde-/Einspruchsführers.

9. Anforderungen an den Kunden

9.1 Der Kunde ist verantwortlich für die stete Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung von Änderungen, die durch die Zertifizierungsstelle (siehe 5) mitgeteilt werden.

9.2 Gilt die Zertifizierung für eine laufende Produktion, hat der Kunde zu gewährleisten, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt.

9.3 Der Kunde hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für

- die Durchführung der Evaluierung (siehe 3.1) und falls erforderlich der Überwachung (siehe 3.4), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Kunden;
- das zur Verfügung stellen auf Nachfrage von Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionsplänen oder vergleichbaren Unterlagen sowie von Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebende Personal
- die Untersuchung von Beschwerden;

- die Teilnahme von Beobachtern (z. B. Personal von Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilenden Behörden), falls zutreffend.

9.4 Der Kunde darf

- die Zertifizierung nur im Einklang mit deren Geltungsbereich nutzen;
- keinerlei Äußerungen über seine Produktzertifizierung treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

9.5 Stellt der Kunde anderen Zertifikate und/oder Berichte zur Verfügung, so müssen diese Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden. Auszüge dürfen nicht weitergegeben werden.

9.6 Nimmt der Kunde Bezug auf die Produktzertifizierung oder nutzt er Zertifikate oder Konformitätszeichen in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, muss er die Anforderungen aus dem Abschnitt 11 erfüllen.

9.7 Der Kunde muss Aufzeichnungen über alle Beschwerden führen und aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und muss diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen. Er muss geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, ergreifen und dokumentieren.

9.8 Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Solche Veränderungen sind z. B. Änderungen

- in dem rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. in der Eigentümerschaft;
- in der Organisation und im Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
- am Produkt oder der Herstellungsmethode;
- in den Kontaktadressen und Produktionsstätten;
- am Qualitätssicherungssystem.

In solchen Fällen prüft die Zertifizierungsstelle nach Absprache mit dem Kunden, wie die Zertifizierung aufrechterhalten werden kann.

9.9 Der Kunde muss auf Anforderung ein ungültiges Zertifikat oder ein für ungültig zu erklärendes Zertifikat unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurücksenden.

10. Vertraulichkeit

10.1 DEKRA verpflichtet sich alle Informationen, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erhalten oder erstellt wurden und Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen (z. B. Beschwerde-/Einspruchsführer, Behörden), vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist Bestandteil von Verträgen und/oder Vereinbarungen. Sie gilt auch für externe Mitarbeiter und verbundene Stellen, die im Zertifizierungsprozess eingebunden sind. Ausgenommen sind Informationen,

- die der Kunde selbst öffentlich zugänglich macht;
- die zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden vertraglich vereinbart wurden (z. B. zur Bearbeitung von Beschwerden);
- zu zertifizierten Produkten (siehe 4);
- die aufgrund der Akkreditierungen, Benennungen und Zulassungen, zur Verfügung gestellt werden müssen;
- über das Produkt sowie zugehörige Berichte und benötigte Informationen die mit Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach Bauordnung ausgetauscht werden müssen.

10.2 Wenn DEKRA gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so wird - sofern nicht gesetzlich verboten - der betreffende Kunde oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet.

11 Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen (DEKRA-Siegel, GS-Zeichen)

11.1 Erhält der Kunde ein Zertifikat oder Konformitätszeichen, hat er das nichtausschließliche Recht, diese gemäß den folgenden Bedingungen zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiter zu vergeben oder zu lizenzieren.

11.2 DEKRA ist Eigentümer des Zertifikates und Konformitätszeichens und Inhaber der bestehenden Marken- und Urheberrechte.

11.3 Der Kunde darf das Zertifikat oder Konformitätszeichen

- nicht in einer Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen oder als irreführend angesehen werden könnte;
- nur im Einklang mit geltenden Gesetzen, insbesondere mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, einsetzen.

11.4 Das Konformitätszeichen darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, vor allem im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Der Kunde ist nicht

berechtigt, nur Ausschnitte des Konformitätszeichens zu verwenden, d.h. es muss als Ganzes benutzt werden. Erhält der Kunde das Konformitätszeichen in elektronischer Form ist er berechtigt, das Konformitätszeichen in der Größe zu verändern. Eine Verkleinerung ist nur bis minimal Schriftgröße Arial 4 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Konformitätszeichen enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.

11.5 Der Kunde darf das Zertifikat oder Konformitätszeichen nur

- während des im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraums verwenden und solange die Zertifizierung nicht ausgesetzt, entzogen, beendet oder eingeschränkt ist;
- derart nutzen, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung des zertifizierten Produktes versteht;
- im Zusammenhang mit den Produkten verwenden, für die sie erteilt wurden;
- so verwenden, dass eindeutig angezeigt wird anhand welcher Vorgaben die Produkte zertifiziert wurden.

11.6 Es ist nicht gestattet das Zertifikat oder Konformitätszeichen

- auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten zu verwenden;
- für gegenüber der Zertifizierung geänderte Produkte zu verwenden.

11.7 Der Kunde muss bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung jegliche Nutzung des Zertifikates oder Konformitätszeichens einstellen, insbesondere jegliche Werbung unterlassen, die sich auf das Zertifikat oder Konformitätszeichen bezieht. Er hat alle von der Zertifizierungsstelle angeforderten Zertifizierungsdokumente, z. B. Originalzertifikate und sämtliche Duplikate zurückzugeben.

11.8 DEKRA haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Zertifikates oder Konformitätszeichens.

12. Nutzung des Namens DEKRA und der DEKRA Wort-Bild-Marke

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Namen DEKRA oder den Namen einer mit DEKRA verbundenen Stelle oder deren Wort-Bild-Marke zu nutzen.

12.2 Der Kunde darf nicht den Eindruck erwecken, er stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis mit DEKRA oder einer mit DEKRA verbundenen Stelle oder er könne für DEKRA oder einer mit DEKRA verbundenen Stelle auftreten oder diese verpflichten.

13. Gebührenordnung

Den Zertifizierungsgebühren liegen die Verfahrensschritte des Abschnittes 3 zugrunde. Diese bilden zusammen mit der „Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle“ die Basis für ein Angebot, in dem die Einzelheiten des Zertifizierungsprogramms unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kunden festgelegt sind.